

Johnson Controls Austria GmbH & CO OHG

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

"Anwendbares Recht" bezeichnet ein Gesetz, eine Bestimmung oder Vorschrift in Österreich, insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch ("ABGB"), durchsetzbares Gemeinschaftsrecht im Sinne von Artikel 2 des European Community Act 1972, sonstige anwendbare Anti-Korruptionsgesetze und jede andere gesetzliche Verordnung, Entscheidung oder Ermächtigung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit Belangen, die Gegenstand der Bestellung sind, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl Nr 1988/96.

"Käufer" bezeichnet Johnson Controls Austria GmbH & CO OHG.

"Immaterialgüterrechte" bezeichnet alle Immaterialgüterrechte am Liefergegenstand und solche, die im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand entwickelt wurden, und zwar insbesondere Erfindungen, Entdeckungen, Daten, Dokumentationen, Verbesserungen, Änderungen, Ergänzungen, Know-how, Werke, Sourcecodes, Software, Softwareinformationen, Programmierdienste, Marken, Handelsnamen, Techniken, Verfahren, Schulungsmaterial sowie alle Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen, Dokumente und sonstigen Informationen, die in irgend einer Form für oder im Namen des Käufers geschaffen wurden.

"Bestellung" bezeichnet das vom Käufer ausgefertigte schriftliche Dokument, mit dem der Käufer dem Verkäufer anbietet, den Liefergegenstand zu beziehen, dies stets im Einklang mit diesen Allgemeinen Bedingungen.

"Preis" bezeichnet den in der Bestellung genannten Preis, den der Käufer zu bezahlen hat.

"Verkäufer" bezeichnet jene Partei, die den in der Bestellung genannten Liefergegenstand zu erbringen hat.

"Liefergegenstand" bezeichnet die vom Verkäufer zu liefernden Waren und/oder Leistungen.

"Allgemeine Bedingungen" bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot und Annahme

2.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Bestellungen. Diese Allgemeinen Bedingungen ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Vorschläge und sonstigen Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Liefergegenstand. Diese Allgemeinen Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung kommen zur Anwendung, soweit zwischen Verkäufer und Käufer nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

2.2 Jede Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder der Bestellung muss von beiden Parteien schriftlich und in der Bestellung ausdrücklich vereinbart werden.

2.3 Die Bestellung gilt nicht als Annahme eines vom Verkäufer gelegten Angebots.

2.4 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer die Bestellung und diese Allgemeinen Bedingungen durch eine der folgenden Handlungen bestätigt:

- (a) Beginn der Arbeiten im Rahmen der Bestellung;
- (b) schriftliche Auftragsbestätigung oder
- (c) ein andere Handlung, durch welche das Bestehen eines Vertrags im Hinblick auf den Liefergegenstand anerkannt wird.

2.5 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die der Verkäufer in seinem Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung oder anderweitig vorschlägt, werden nicht Gegenstand der Bestellung.

3. Dauer

Die Bestellung ist ein Jahr ab Übermittlung der Bestellung an den Verkäufer oder bis zu einem in der Bestellung genannten Termin ("ursprüngliche Vertragsdauer") für die Vertragsparteien bindend, sofern sie vom Käufer nicht vorzeitig storniert wird.

4. Menge und Lieferung

- 4.1 Der Lieferant hat die in der Bestellung jeweils genannten Mengen der Lieferungen und Leistungen zu liefern.
- 4.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand ausschließlich vom Verkäufer zu beziehen, sofern in der Bestellung nicht Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.3 Sofern vom Käufer nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde und ungeachtet der Versandart geht das Eigentum am Liefergegenstand bei Auslieferung an das in der Bestellung genannte Werk des Käufers vom Verkäufer auf den Käufer über.
- § 429 ABGB kommt nicht zur Anwendung.
- 4.4 Zeit ist bei der Lieferung der Liefergegenstands wesentlicher Faktor.
- 4.5 Die Auslieferung des Liefergegenstands obliegt dem Verkäufer.
- 4.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ICC Incoterms 2000 und alle einschlägigen Bestimmungen betreffend Lieferung und Sicherheitszeichen, insbesondere die EU-Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG und die Verordnung 1907/2006/EG über die für bestimmte gefährliche Stoffe geltenden Beschränkungen einzuhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch unsachgemäße Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Lieferung entstanden sind.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, beinhaltet der in der Bestellung genannte Preis Transport, Lagerung, Abwicklung, Verpackung und Versicherung für alle Maßnahmen im Rahmen der Lieferung sowie alle sonstigen Kosten und Ausgaben des Verkäufers, einschließlich aller Steuern und Abgaben, die für jede Lieferung gesondert in der Rechnung des Verkäufers auszuweisen sind.
- 5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand bei Lieferung oder jederzeit nach Lieferung an den Käufer zu verrechnen, wobei in jeder Rechnung die Bestellnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers bzw die Teilenummer des Verkäufers, die Stückzahl jeder Lieferung, die Anzahl der Kartons oder Behälter einer Lieferung, die Konnossementnummer sowie sonstige vom Käufer verlangte Informationen anzugeben sind.
- 5.3 Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Anschrift des Käufers zu richten.
- 5.4 Sofern in der Bestellung nicht Abweichendes geregelt ist, hat der Käufer den Preis innerhalb von 60 Tagen nach dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte zu bezahlen: (i) dem

letzten Tag des Monats, in dem der Käufer eine ordnungsgemäße Rechnung über den Liefergegenstand vom Verkäufer erhalten hat, oder (ii) dem letzten Tag des Monats, in dem der Käufer den Liefergegenstand übernommen hat.

- 5.5 Der Käufer kann alle Beträge, die dem Käufer im Rahmen der Bestellung oder einer anderen Vereinbarung mit dem Lieferanten zustehen, mit dem Preis (einschließlich zahlbarer Umsatzsteuer) verrechnen.
- 5.6 Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Verlangen Wartungshandbücher und sonstiges den Liefergegenstand betreffendes Material, das nach Ansicht des Käufers erforderlich ist, kostenlos zur Verfügung stellen.

6. Abnahmeprüfung und mangelhafte Lieferungen

- 6.1 Sofern der Liefergegenstand Mängel aufweist und dessen Abnahme vom Käufer daher verweigert wird, werden die in der Bestellung festgelegten Mengen reduziert, sofern der Käufer dem Verkäufer nicht Abweichendes bekannt gibt.
- 6.2 Sollte der Käufer den Liefergegenstand nicht innerhalb angemessener Zeit nach der Auslieferung überprüfen und gegenüber dem Verkäufer mangelhafte Lieferungen nicht gemäß § 377 UGB rügen, befreit dies den Verkäufer nicht aus seiner Haftung oder Gewährleistung im Rahmen der Bestellung.
- 6.2 Neben weiteren dem Käufer zustehenden Rechtsbehelfen (i) verpflichtet sich der Verkäufer, den Liefergegenstand auf Risiko und Kosten des Verkäufers, zuzüglich Transportkosten, zurückzunehmen und mangelhafte Lieferungen und Leistungen auf Verlangen des Käufers zu ersetzen; (ii) kann der Käufer Lieferungen und Leistungen, die nicht den Vorgaben der Bestellung entsprechen, jederzeit vor Auslieferung vom Gelände des Käufers korrigieren lassen; und/oder (iii) wird der Verkäufer dem Käufer alle vernünftigen Ausgaben, die durch Verweigerung der Annahme oder Behebung von Mängeln entstanden sind, ersetzen.

7. Änderungen

Der Verkäufer wird die Konstruktion, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, den Transport, den Preis oder den Lieferzeitpunkt oder -ort nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung des Käufers oder mit schriftlicher Zustimmung des Käufers ändern.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Verkäufer leistet ausdrücklich Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand
- (a) den vom Käufer beigebrachten Spezifikationen, Standards, Zeichnungen,

- Proben, Beschreibungen und Änderungen entspricht;
- (b) im Einklang mit allen gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen, Vorschriften und Normen steht;
 - (c) qualitativ einwandfrei, frei von Mängeln und für seinen Bestimmungszweck geeignet ist.
 - (d) Alle Arbeiten werden fachgerecht unter Einhaltung aller mit dem Käufer vereinbarten Normen und Spezifikationen und anderweitig entsprechend der Praxis des betreffenden Industriezweigs durchgeführt.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand beträgt zwei Jahre ab Abnahme des Liefergegenstands durch den Käufer.
- 8.3 Die Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer, die Genehmigung einer Konstruktion, einer Zeichnung, eines Materials, eines Verfahrens oder von Spezifikationen entlässt den Verkäufer nicht aus der Haftung im Rahmen dieser Gewährleistung.
- 8.4 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen stehen dem Käufer alle gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe im Sinne von § 922 f., § 933a Abs 2, § 934 und § 871 ff. ABGB zu. Unabhängig davon, ob der Käufer eine Abnahmeprüfung durchgeführt hat und dem Verkäufer gegenüber Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums gerügt hat, stehen dem Käufer alle sich aus diesem Punkt 8.4 ergebenden Rechte und Rechtsbehelfe zu.

9. Qualität

- 9.1 Der Verkäufer wird die Qualitätskontrollstandards und Prüfsysteme des Käufers einhalten.

10. Haftung und Rechtsbehelfe

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für Personenschaden oder den Tod einer Person schad- und klaglos halten, sofern die Verletzung oder Todesfolge auf die Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Bestellung zurückzuführen ist, wobei jedoch Fahrlässigkeit oder eine Verletzung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen seitens des Verkäufers oder Fahrlässigkeit seiner Dienstnehmer, Vertreter, Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer vorliegen muss.
- 10.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und die Kunden des Käufers sowie alle ihre jeweiligen Vertreter, Rechtsnachfolger und Zessionare für jeden Schaden, Verlust (einschließlich Folgeschaden, unmittelbaren und wirtschaftlichen Schaden), Anspruch, jede Haftung und alle Ausgaben (einschließlich angemessene Rechtsanwaltskosten und sonstige Beraterhonorare, Vergleiche und Urteile) schad- und klaglos zu halten, die/der auf einen Mangel

des Liefergegenstands oder auf Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung oder Unterlassung seitens des Verkäufers oder der Vertreter, Dienstnehmer oder Subauftragnehmer des Verkäufers oder auf eine Verletzung oder Nichteinhaltung der Gewährleistungen des Verkäufers oder anderer Bestimmungen der Bestellung (sowie einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen) seitens des Verkäufers zurückzuführen ist.

- 10.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für alle Verfahrenskosten aus Patentstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand schad- und klaglos zu halten.

11. Gesetzliche Bestimmungen und ethische Grundsätze

- 11.1 Der Verkäufer und der Liefergegenstand halten alle auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, den Import, Export, die Lizenzierung, Genehmigung oder Zulassung des Liefergegenstands anwendbaren Gesetze und Standards und insbesondere Antikorruptions-, Umwelt-, arbeitsrechtliche, Diskriminierungs-, Arbeitsschutz- oder Sicherheits- und Fahrzeugsicherheitsbestimmungen ein. Alle dafür erforderlichen Verpflichtungen und Bedingungen werden durch Bezugnahme in die Bestellung aufgenommen.
- 11.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der in der Bestellung vorgesehenen Tätigkeiten ausschließlich rechtmäßige und ethische Praktiken anzuwenden und dem Käufer nicht überhöhte oder falsche Rechnungen zu übermitteln. Kein Teil der beim Verkäufer eingegangenen Zahlungen wird für einen Zweck verwendet, der eine Verletzung anwendbaren Rechts, einschließlich des FCPA oder eines Antikorruptionsgesetzes darstellen könnte.
- 11.3 Der Käufer hat eine Ethikrichtlinie (abrufbar unter www.johnsoncontrols.com/ethics) herausgegeben und erwartet vom Verkäufer, den Dienstnehmern und Auftragnehmern des Verkäufers die Einhaltung dieser Richtlinie oder ähnlicher eigener Ethikrichtlinien des Verkäufers.

12. Versicherungen

- 12.1 Der Verkäufer wird die in der Folge genannten Versicherungen mit der darin genannten Deckung oder auf vernünftiges Verlangen des Käufers einer höheren Deckung abschließen.

Art der Versicherung	Mindesthaftungssummen
Betriebshaftpflichtversicherung* für Personenschaden am Betriebsgelände, aufgrund von Dienstleistungen, Personenschaden, Fertigerzeugnissen und abgeschlossenen Dienstleistungen in der nach Punkt 10 (Haftung und Rechtsbehelfe) erforderlichen Höhe	\$5,000,000 ,-- pro Schadensfall, insgesamt, Versicherung von Fertigerzeugnissen und abgeschlossenen Dienstleistungen, Personenschaden und Persönlichkeitsverletzung durch Werbung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten eingesetzten Fahrzeuge	\$2,000.000.-- Pauschaldeckungssumme zur Deckung von Sach- und Personenschaden je Schadensfall oder die gesetzlich vorgesehene Haftungssumme
Arbeitsschutz/ Arbeitsunfälle	Entsprechend den Vorschriften, die in der Rechtsordnung, in der die Arbeiten durchgeführt werden und/oder für die Arbeitnehmer, welche die Arbeiten durchführen, gelten
Unternehmerhaftpflichtversicherung	\$1,000.000.-- je Schadensfall, je Dienstnehmer, je Krankheit - Haftungssumme oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
Berufshaftpflichtversicherung (falls zutreffend)	\$1,000.000.-- je Schadensfall
Pauschal-Vertrauensschadensversicherung	falls zutreffend

* Die Haftungssummen aus der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung können durch eine Kombination von Haftungssummen aus allgemeiner Haftpflicht-, Haftpflichtausfall-/Haftpflichtexzedentenversicherung gedeckt werden.

- 12.2 Der Verkäufer wird dem Käufer innerhalb von 10 Tagen nach schriftlichem Verlangen des Käufers den Abschluss dieser Versicherungen nachweisen.
- 12.3 Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes entlässt den Verkäufer nicht aus seinen Verpflichtungen oder Haftungen im Rahmen der Bestellung.
- 12.4 Sofern Deckung und/oder Haftungssummen durch lokale gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben

werden, gelten diese lokalen Vorschriften nach Maßgabe der zuvor genannten Mindesthaftungssummen.

13. Vertragsbeendigung

- 13.1 Der Käufer kann die Bestellung jederzeit und unverzüglich bei Eintritt folgender Ereignisse schriftlich gegenüber dem Verkäufer stornieren:
 - a. wenn der Verkäufer eine wesentliche Verpflichtung im Rahmen der Bestellung nicht erfüllt und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung heilt;
 - b. wenn der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt, aufgelöst oder liquidiert wird oder für sein gesamtes oder Teile seines Vermögens ein Sachwalter bestellt wird; oder
 - c. wenn die in Punkt 14.2 genannten Umstände zur Anwendung kommen.
- 13.2 Bei Stornierung der Bestellung ist der Käufer nur verpflichtet, den Preis für den gesamten fertig gestellten Liefergegenstand in den von ihm bestellten Mengen, der dem Käufer geliefert wurde und den Vorgaben der Bestellung entspricht, zu bezahlen. Die Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieses Punktes 8 gelten für den gesamten an den Käufer gelieferten Liefergegenstand.
- 13.3 Der Käufer ist ungeachtet einer abweichenden Bestimmung dieses Allgemeinen Bedingungen nicht verpflichtet, den Verkäufer für Gewinnentgang, nicht in Anspruch genommene Gemeinkosten, Zinsen für Ansprüche, Produktentwicklungs- und technische Kosten, Werkzeuge, Anlagen- und Geräteumlagerungskosten oder Mietentgelte, nicht amortisierten Kapital- oder Abschreibungsaufwand, fertige oder unfertige Erzeugnisse oder Rohmaterial, das/die der Verkäufer herstellt oder beschafft, in einem über den im Rahmen der Bestellung genehmigten Betrag hinaus oder allgemeinen Verwaltungsaufwand für die Stornierung der Bestellung schad- und klaglos zu halten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
- 13.4 Die Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertragspunktes gelten auch nach Beendigung des Vertrags.

14. Höhere Gewalt

- 14.1 Der Käufer haftet nicht für irgend einen Verlust oder Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestellung oder Verzug verursacht wurde, sofern dies auf Umstände außerhalb seines angemessenen Einflussbereiches, die nicht vom Käufer herbeigeführt wurden, zurückzuführen ist.
- 14.2 Für den Fall, dass eine der Parteien aus Gründen oder Umständen, die außerhalb ihres angemessenen Einflussbereichs liegen und die sie nicht selbst herbeigeführt hat, während eines

Zeitraums von mehr als 60 Tagen nicht in der Lage ist oder daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen oder diese mit einer Verzögerung erfüllt, wird die Bestellung unverzüglich storniert.

15. Immaterialgüterrechte

15.1 Der Verkäufer überträgt alle früheren und künftigen Immaterialgüterrechte, und zwar unbeschränkt im Hinblick auf den zeitlichen, sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich, ausschließlich und unwiderruflich auf den Käufer und tritt diese Rechte an den Käufer ab. Diese Abtretung umfasst auch eine Verlängerung der Schutzdauer und erfolgt ungeachtet der rechtlichen Erscheinungsform aufgrund des aktuellen oder künftigen Stands der Technik (nach österreichischem, ausländischen und/oder internationalem Recht) und umfasst insbesondere alle Schutz- oder Immaterialgüterrechte. Sofern eine Abtretung des gesamten Rechts nicht möglich ist, wird dem Käufer ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht oder eine ausschließliche Lizenz (gemeinsam die "Rechte") eingeräumt. Die Abtretung dieser Rechte erfolgt exklusiv und gilt für alle Immaterialgüterrechte. Danach stehen Dritten und dem Verkäufer selbst keine Immaterialrechte mehr zu. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer gegenüber alle Immaterialgüterrechte unverzüglich und zur Gänze offen zu legen.

15.2 Der Käufer ist insbesondere berechtigt, diese Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte zu übertragen, Sublizenzen bzw Verwertungsrechte einzuräumen und/oder Verwertungsgenehmigungen zu erteilen und diese Rechte zur Gänze oder zum Teil an Dritte abzutreten oder diese in seinem eigenen Namen oder über Dritte auszuüben, diese als Schutzrechte eintragen zu lassen und insbesondere Patente und/oder Gebrauchsmuster zu erlangen. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, bis zu einem Antrag auf Eintragung von Schutzrechten, insbesondere von Patenten oder Gebrauchsmustern, diese streng vertraulich zu behandeln. Der Käufer ist nicht zur Nutzung der Immaterialgüterrechte verpflichtet, § 29 UrhG kommt nicht zur Anwendung. Der Verkäufer verzichtet auf sein Recht, als Urheber und im Zusammenhang mit einer möglichen Eintragung eines Rechts durch den Käufer genannt zu werden, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.

15.3 Der Verkäufer leistet gewähr dafür, dass er die Rechte nicht an einen Dritten abgetreten hat und dass nach seinem besten Wissen und Gewissen keine Rechte Dritter in Widerspruch zu der vertragsgegenständlichen Abtretung stehen und/oder diese verhindern.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Verkäufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Rahmen der Bestellung geschützte und vertrauliche Informationen vom Käufer erlangt oder für den Käufer entwickelt werden, und zwar ungeachtet dessen, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind.

16.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geschützten oder vertraulichen Informationen des Käufers streng vertraulich zu behandeln und alle geschützten und vertraulichen Informationen außer für Zwecke der Bestellung nicht offen zu legen oder zu nutzen oder deren Offenlegung an andere zu gestatten.

17. Werbung

Der Verkäufer wird die Tatsache, dass der Verkäufer einen Vertrag zur Erbringung des Liefergegenstands an den Käufer abgeschlossen hat, oder die Bestimmungen der Bestellung nicht gegenüber Dritten (außer gegenüber den Beratern des Verkäufers, sofern dies erforderlich ist) offen legen oder ankündigen und Marken oder Handelsnamen des Käufers nicht in Presseausendungen, Werbe- oder Reklamematerial verwenden, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des Käufers erlangt zu haben.

18. Beziehung der Vertragsparteien

Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien. Keine Bestimmung der Bestellung ist so zu verstehen, dass eine der Vertragsparteien für irgend einen Zweck Dienstnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der jeweils anderen Vertragspartei ist.

19. Abtretung

Der Verkäufer darf seine Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen. Soweit eine solche Abtretung oder Übertragung vom Käufer genehmigt wurde, liegt die Gesamtverantwortung für den Liefergegenstand sowie für alle damit verbundenen Gewährleistungen und Ansprüche beim Verkäufer, sofern vom Käufer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

20. Anwendbares Recht

Die Bestellung unterliegt in allen Belangen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl 1988/96 (CISG). Alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten unterliegen der

ausschließlichen Zuständigkeit der zuständigen österreichischen Gerichte.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Bestellung nach irgendeinem Gesetz, einer Bestimmung, Vorschrift, behördlichen Verfügung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmung unwirksam oder ungültig werden, gilt die betreffende Bestimmung in dem Ausmaß als geändert bzw gestrichen, als dies zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Die übrigen Bestimmungen der Bestellung bleiben voll wirksam und in Kraft.

22. Verzicht

Die Nichtgeltendmachung eines Rechts einer Partei durch diese Partei, auf Einhaltung einer Bestimmung der Bestellung durch die jeweils andere Partei zu bestehen, berührt nicht ihr Recht, deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Die Nichtgeltendmachung einer Verletzung einer Bestimmung der Bestellung gilt nicht als Verzicht darauf, eine Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

23. Nachvertragliche Geltung

Die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer gelten auch nach Beendigung der Bestellung, sofern darin nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist.

24. Rechte Dritter

Keine Bestimmung der Bestellung ist von einer Person oder Körperschaft, die nicht Vertragspartei ist, gegenüber dem Käufer durchsetzbar.